

An den

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung
im Landtag NRW

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/163

A10

ZFMK

Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig

Leibniz-Institut für
Biodiversität der Tiere

Adenauerallee 160
D-53113 Bonn

Der Personalrat am ZFMK

personalrat.zfmk@uni-bonn.de

Vorsitzender T. Bader ++49 (0)228 9122 217

Stellvertreter Dr. P. Grobe ++49 (0)228 9122 342

Schriftführerin S. Rick ++49 (0)228 9122 232

Betreff Sachverständigengespräch Gesetzentwurf Drucksache 16/175

19.10.2012

Sehr geehrter Herr Klocke, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zu einem Sachverständigengespräch am 24. Oktober 2012 und für die Möglichkeit zur vorherigen schriftlichen Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in den vergangenen Monaten zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) und dem örtlichen Personalrat (ÖPR) des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) zum Teil kontrovers diskutiert. Die wesentlichen Einwände des ÖPR wurden auch Ihnen, den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses, bereits schriftlich vorgetragen.

Wir möchten Ihr Angebot annehmen und nun noch einmal dezidiert auf unsere Kritikpunkte eingehen. Hierzu legen wir eine kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der ursprünglich vom MIWF vorgesehenen bzw. von uns vorgeschlagenen Formulierungen in den ersten Referentenentwürfen und dem Ihnen vorliegenden endgültigen Kabinettsentwurf bei.

Dieser Gegenüberstellung möchten wir folgende Aspekte vorausschicken:

- Ein ganz wesentlicher Punkt ist die mehrfach betonte Garantie des MIWF, "größtmögliche Besitzstandswahrung" für die betroffenen Mitarbeiter zu gewährleisten. Als Personalvertretung haben wir immer darauf verwiesen, dass wir die einfachste und vollständigste Gewährung der Besitzstandswahrung in Gestellungsverträgen für die Mitarbeiter sehen – die auch die Ausgliederung der Beschäftigten aus dem Landesdienst vermeiden würden. Dieser Vorschlag wurde vom MIWF mit der Begründung abgelehnt, man habe sich nach interner Abstimmung dagegen entschieden – der Gesetzentwurf werde jedoch so formuliert dass eine Analogie zur Gestellung erreicht werde. Leider sahen und sehen wir diese Zusage nicht im Kabinettsentwurf verwirklicht. Unsere Vorschläge für Ergänzungen und Korrekturen im Gesetzentwurf waren seither immer auf das Ziel gerichtet, eine Entsprechung zu den Sicherheiten eines Gestellungsvertrages für die Beschäftigten zu erreichen. Wir bitten, unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unter diesem Aspekt und mit dem Maßstab "Entsprechung zum Gestellungsvertrag" zu überprüfen.

- Einen wesentlichen Grund für die in unseren Augen unzureichende Besitzstandswahrung der Beschäftigten sehen wir in der Tatsache, dass der Entwurf während seiner Ausarbeitung im MIWF - vor Abgabe an das Kabinett - nicht dem Hauptpersonalrat des MIWF zur Mitbestimmung vorgelegt wurde. Das Ministerium lehnt ein Mitbestimmungsrecht gemäß Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) mit der Begründung ab, bei Gesetzesvorhaben gebe es keine Mitbestimmung. Diese Interpretation widerspricht der Begründung der Landesregierung zur Novellierung des LPVG im Jahre 2011. Hier wird ausdrücklich betont, dass die Mitbestimmung des § 72 (4) 22 LPVG sich auch auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Rechts beziehen soll. Laut Landesorganisationsgesetz NRW werden Anstalten wie auch Stiftungen öffentlichen Rechts in NRW ausschließlich durch Gesetz errichtet, die Vorschriften für die Errichtung von Anstalten öR gelten explizit auch für die Errichtung von Stiftungen. RA Roland Neubert (LPVG Kommentar für die Praxis, 11. Auflage, 2012) kommentiert diesen Paragraphen des LPVG ausdrücklich folgendermaßen: „Letztendlich ist damit die Übertragung von Arbeiten der Dienststelle auf „jedweden Dritten“ mitbestimmungspflichtig. Es gibt in diesem Zusammenhang keinen mitbestimmungsfreien Raum mehr“. Wir sehen in der Verletzung der Mitbestimmung laut LPVG einen Verfahrensfehler bei Erstellung des Entwurfs, welcher der dringenden Heilung bedarf.

Den Beschäftigten des ZFMK wurde immer wieder zugesichert, dass sich für sie durch die Umwandlung in eine Stiftung „nichts ändern werde“. Unserer kommentierten Gegenüberstellung können Sie entnehmen, dass davon leider nicht die Rede sein kann; die Formulierungen im Gesetzestext führen zu teilweise einschneidenden Änderungen für die Bediensteten. Wir appellieren eindringlich an Sie – wenn schon Gestellungsverträge nicht ermöglicht werden sollen – doch wenigstens größtmögliche Analogie zur Personalgestellung im Gesetzestext zu verankern. Die schwerwiegendste Änderung – die Entfernung langjähriger Mitarbeiter aus dem Landesdienst – bleibt damit immer noch bestehen.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,



Thomas Bader
Vorsitzender

Letzter dem ÖPR vorgelegter Entwurf und Ergänzungen des ÖPR	Kabinettsversion	Kommentar des ÖPR des ZFMK
<p>Zu § 4 (1) „Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung der bisherigen Einrichtung. Sammlungen und Bibliotheken, Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.“ (Begründung zur letzten Fassung vor Kabinettsversion)</p>	<p>§ 4 (2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Eigentum an Sammlungen und Bibliotheken auf die Stiftung übertragen wird. Diese sollten – wie auch die Immobilie – im Landesbesitz bleiben; dies ist auch in vergleichbaren Stiftungsgesetzen so festgeschrieben und entspräche dem vertraglichen Willen des Gründers und Stifters, Alexander Koenig. Reibungsloser internationaler Leihverkehr von Sammlungsmaterial wird durch die Entfernung aus dem Landesbesitz stark erschwert!</p>
<p>§ 4 (6) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger unbeschränkt.</p>	<p>War ursprünglich vom MIWF vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen (Argument: Die Stiftung kann sowieso nicht insolvent werden)</p>	<p>In allen vergleichbaren Museums-Stiftungsgesetzen übernimmt das Land die Gewährträgerhaftung. Diese greift nicht nur bei Insolvenz, sondern auch bei lediglich zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit. Wer haftet z.B. für pünktliche Gehaltszahlungen? Hier wird den Beschäftigten mit der Stiftung kein mit dem Land vergleichbarer „potenter Schuldner“ als Arbeitgeber vorgesetzt.</p>
<p>§ 6 Stiftungsrat (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht: 1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für die Stiftung zuständigen Ministeriums 2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums, 3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats 4. bis zu acht weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.</p>		<p>Hier sollte unbedingt ein fester Anteil aus der Wissenschaft festgelegt werden (zur Hälfte Naturwissenschaftler). Wirtschaftsdominanz in einer Forschungseinrichtung führt weg von der Freiheit der Wissenschaft.</p> <p>Dieser Vorschlag des ÖPR wurde nicht berücksichtigt.</p>

<p>§ 11 (2) <i>Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit allen Ergänzungen in seiner jeweiligen Fassung findet weiterhin Anwendung auf sowohl die bestehenden als auch neu begründete Arbeitsverhältnisse der Stiftung.....</i></p>	<p>§ 11 (3) <i>Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung.....</i></p>	<p>Warum wurde die Formulierung „in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen? Die absichtlich neue Formulierung ermöglicht nun theoretisch auch die Auslegung, dass die derzeit, d.h. zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung, geltenden Tarifverträge Anwendung finden</p> <p>Dies würde zur Aufhebung der Tarifiedynamik für alle Beschäftigten und damit zu jährlichen Reallohnverlusten in Höhe der Inflationsrate führen</p> <p>Weiterhin fällt auf, dass in der Kabinettsversion nicht mehr explizit vom TV-L die Rede ist. Auch hier die Frage: welche Absicht steckt hinter der bewussten Änderung der Formulierung? Auch im Hinblick darauf, dass eine Verpflichtung der Stiftung zum Beitritt in den Arbeitgeberverband des Landes nicht in das Gesetz aufgenommen wurde (s.u.)</p>
<p>§ 11 (2) <i>Betriebsbedingte Kündigungen gegenüber den übergeleiteten Beschäftigten sind sowohl anlässlich der Verselbstständigung als auch anlässlich jedweder zukünftigen Umorganisation innerhalb der Stiftung oder zukünftiger Umwandlung der Stiftung ausgeschlossen.</i> (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)</p>	<p>§ 11 (4) <i>Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.</i></p>	<p>Der vom ÖPR geforderte Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen auch bei Umwandlung und Umorganisation der Stiftung wurde nicht übernommen. Er würde eine Absicherung der Mitarbeiter analog zum vom Land abgelehnten Gestellungsvertrag und damit einen weiteren Baustein zur „größtmöglichen Besitzstandswahrung“ bieten.</p> <p>Argumentation des MIWF: Es wird auf keinen Fall eine Umwandlung/ Privatisierung, ganz oder in Teilen, geben. Siehe hierzu jedoch § 11 (7) – Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft.</p> <p>Zudem muss es noch nicht einmal zu einer Umwandlung kommen: Auch Umstrukturierungen innerhalb der bestehenden Stiftung könnten betriebsbedingte Kündigungen intendieren.</p>

<p>§ 11 (3) <i>In das ZFMK sind zum Zeitpunkt der Verselbstständigung Beschäftigte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität aufgrund einer Kooperationsvereinbarung abgeordnet. Soweit die Arbeitsverträge dieser Beschäftigten befristet sind und die Universität im Anschluss an diese befristeten Arbeitsverträge keine unbefristeten Arbeitsverträge mit den Betroffenen abschließt, ist die Stiftung verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten den Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge anzubieten. Die Arbeitsverträge beziehen sich auf jeweils die Tätigkeit, welche beim ZFMK bereits ausgeübt wurde. Im Übrigen richten sich sämtliche Arbeitsbedingungen nach dem TV-L und den diesen ergänzenden Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Beschäftigungszeiten bei der Universität Bonn und ggf. weitere vorherige Beschäftigungszeiten beim Land NRW werden als Beschäftigungszeiten bei der Stiftung anerkannt. (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)</i></p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>	<p>Den über den Kooperationsvertrag befristet Beschäftigten wurde in der Ausschreibung und bei Einstellung eine Entfristung bei Bewährung zugesichert. Der Universität Bonn kann vom Land keine Entfristung vorgeschrieben werden – es ist jedoch möglich, die bei Eignung versprochene Übernahme in eine Dauerstelle für die Stiftung bindend in das Stiftungsgesetz zu übernehmen.</p> <p>Das Land war hierzu nicht bereit; die befristet Beschäftigten sehen sich nun bei Auslauf ihrer Befristung in einer prekären Situation.</p>
<p>§ 11 (4) <i>Bei Bewerbungen der nach § 11 (2) übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes NRW sind diese als interne Bewerberin oder interne Bewerber des Landes NRW zu behandeln. (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)</i></p>	<p>§ 11 (6) <i>Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.</i></p>	<p>Analog zur Besitzstandswahrung durch Gestellungsvertrag wünschten wir, dass die Beschäftigten des ZFMK wie bisher bei Bewerbungen im Land NRW als interne Bewerber betrachtet werden. Dies wurde abgelehnt, Berücksichtigung als interne Bewerber nur bei Bewerbungen im Zuständigkeitsbereich des MIWF. Dies ist eine weitere Einschränkung gegenüber dem jetzigen Besitzstand.</p>

<p>§ 11 (5) <i>Das Land NRW ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt oder in Teilen in eine andere Trägerschaft diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit und ihres Besitzstandes wieder in seinen Diensten zu beschäftigen.</i> (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>	<p>Das Land gewährt den übergeleiteten Beschäftigten weder zum Zeitpunkt der Überleitung noch bei einer späteren weiteren Umwandlung ein Widerspruchs- oder Rückkehrrecht in den Landesdienst. Dies wurde im Falle des Universitätsklinikums Gießen/ Marburg vom Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1741/09) für verfassungswidrig erklärt - schon bei der Überleitung in eine Anstalt öff. Rechts, nicht erst bei der folgenden Privatisierung.</p>
<p>§ 11 (7) <i>Die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung durch die Stiftung erfolgt unentgeltlich.</i></p>	<p>War ursprünglich vom MIWF vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen</p>	<p>Weiteren Mitteilungen aus dem Ministerium zufolge ist derzeit nicht einmal mehr gewährleistet, dass die Auszahlung der Gehälter überhaupt weiterhin über das LBV erfolgt – unentgeltlich auf keinen Fall. Bisher ist die Frage, wer die Gehaltsbuchführung übernimmt, ungeklärt. Die reibungslose Auszahlung der Gehälter nach Umwandlung in eine Stiftung ist damit bisher nicht garantiert. Gehaltsmitteilungen aus dem LBV werden von kreditgebenden Instituten als Bonitätsnachweis gewertet – auch dieser „Besitzstand“ fällt weg.</p>
<p>§ 11 (9) <i>Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich dem Arbeitgeberverband des Landes NRW (AdL NRW) beizutreten.</i> (Formulierungsvorschlag des ÖPR in Gesprächen mit Dr. Wappelhorst)</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass die Formulierung "Geltung des TV-L in seiner jeweils gültigen Fassung" gezielt aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde, gewinnt die Notwendigkeit des Beitritts zum AdL NRW noch größere Bedeutung. Damit würde die Stellung der Stiftung als Tarifpartner in der TdL und damit die Geltung des TV-L mit allen Nebenverträgen und –vereinbarungen festgeschrieben und gewährleistet.</p>

<p>§ 12 (2) <i>Die Stiftung nimmt an der Stufenvertretung gemäß dem LPVG NRW teil. Der Hauptpersonalrat sowie die Einigungsstelle bleiben für die Stiftung beim für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten.</i></p>	<p>War ursprünglich vom MIWF vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen</p>	<p>Begründung für die Streichung: Die Teilhabe einer Stiftung an der Stufenvertretung sei im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) nicht vorgesehen. Siehe hierzu jedoch den nächsten Punkt.</p> <p>Die Weiterführung der Stufenvertretung wäre ein weiterer Aspekt der vollständigen Besitzstandswahrung analog zum Gestellungsvertrag</p>
<p>§ 13 (2) <i>Der bisherige Personalrat übernimmt die Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Personalrates gemäß § 44 (6) Satz 1 bis 4 LPVG.</i></p>	<p>§ 12 (2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.</p>	<p>Hier wird vom Land eine vom LPVG abweichende Regelung im Gesetz festgeschrieben: Laut LPVG ist bei Umwandlung bereits nach einem halben Jahr ein neuer Personalrat zu wählen.</p>